

## Gesuch um Erteilung einer Lottobewilligung

Dieses Gesuch muss 30 Tage vor der Veranstaltung beim Oberamt des betroffenen Bezirks eingereicht werden.  
Alle Fragen müssen beantwortet werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden dem Gesuchsteller zurückgesandt.

◆ Gesuchstellender Verein		
◆ Sitz des Vereins		
◆ Präsident : Name, Vorname, Adresse :		Tel :
◆ Gebühren einzuziehen bei : Name, Vorname, Adresse :		Tel :
◆ Ort und Räumlichkeiten des Lottos		
◆ Datum und Uhrzeit des Lottos		
◆ Verfügt der Verein über Statuten	Ja	Nein

Genauere Angabe, wofür der Erlös des Lottos verwendet wird		
Totalwert des Gabentempels (inkl. BINGO)	Franken (Maximum 50'000 Franken)	
Entschädigung an eine Drittperson für die Organisation des Lottos	Ja	Nein wenn Ja, Vertrag beilegen
	Wenn Ja, Entschädigungsbetrag	Franken
Wer ist diese Person : Name, Vorname, Adresse		Tel :
Wann fand das letzte Lotto Ihres Vereins statt	Datum :	Ort:
Sind Barpreise über Fr. 50.- vorgesehen ?	Ja	Nein Wenn Ja, Formular Nr. 2 ausfüllen
PATENT K : (Für den Getränkeausschank)	Ja	Nein Wenn Ja : von
		Uhr bis
	Uhr	
	Wenn Ja Gutachten der Gemeinde :	Günstig
		Negativ
	Gemeindestempel :	
	Gemeindeschreiber/in :	Gemeindepräsident/in :

Ort, Datum	
Stempel des Vereins, Unterschrift	

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Lotterien, Tombolas und gewerbsmässigen Wetten, wie sie im Bundesgesetz definiert und bewilligt sind.
- Art. 2** <sup>3</sup>Die Lottos sind den Lotterien gleichgestellt, unter Vorbehalt des besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.
- Art. 5** Der Oberamtmann ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Lottos.

## Bewilligungen

- Art. 7** <sup>1</sup> Für die Organisation von Lotterien, Lottos und gewerbsmässigen Wetten ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird nur den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie den privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt, die ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr für die korrekte Durchführung der Lotterie bieten.
- Art. 8** <sup>1</sup> Die Bewilligung für die Organisation einer Lotterie oder eines Lottos ist nicht übertragbar.  
<sup>2</sup> Sie wird für Spiele erteilt, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen.
- Art. 9** <sup>1</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung müssen die damit verbundenen Risiken tragen.  
<sup>2</sup> Sie können die Organisation des Spiels einer natürlichen Person anvertrauen, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Sie können ihr eine angemessene Entschädigung entrichten.
- Art. 10** <sup>2</sup> Bei einem Lotto darf der Gesamtwert der Preise Fr. 50'000.— nicht übersteigen.
- Art. 11** <sup>1</sup> Für die Bewilligung muss eine Betriebsabgabe entrichtet werden, die 2 % des Gesamtbetrages der auszugebende Lose oder **für ein Lotto 2 % des Gesamtwertes der Preise** beträgt.  
<sup>3</sup> Die Abgabe darf nicht weniger als Fr. 100.— betragen ; sie muss bei der Aushändigung der Bewilligung bezahlt werden.  
<sup>4</sup> Der Ertrag aus den Abgaben wird ausschliesslich zur Subventionierung von kulturellen, sozialen und sportlichen Projekten verwendet.
- Art. 16** Die Bewilligung wird entzogen, wenn:  
a) die Inhaberin oder der Inhaber die durch dieses Gesetz oder sein Ausführungsreglement auferlegten Pflichten nicht beachtet;  
b) eine der Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist;  
c) die Inhaberin oder der Inhaber den geschuldeten Betrag der Abgabe nicht bezahlt.

## Ausführungsreglement zum Lotteriegesez vom 1. Mai 2001

### 3. KAPITEL - Lottos

- Art. 6** <sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung eines Lottos muss zusammen mit den Auskünften nach Artikel 1 schriftlich an den Oberamtmann gerichtet werden  
Sei es :  
a) Name und Adresse der Gesuch stellenden Körperschaft, Anstalt, Personenvereinigung oder Stiftung;  
b) die Zweckbestimmung des Erlöses der Lotterie;  
c) die Art und der Gesamtwert der Gewinne;
- <sup>2</sup> Es muss ausserdem bezeichnen:  
a) das Datum und den genauen Ort der Veranstaltung;  
b) den Wert der Preise;  
c) gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung, die einer organisierenden Drittperson entrichtet wird, sowie genaue Angaben zu dieser Person.
- Art. 7** Das Bewilligungsgesuch muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden.
- Art. 8** Der Oberamtmann teilt jede Bewilligung der Gemeinde mit, auf deren Gebiet das Lotto durchgeführt wird.
- Art. 11** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

## Barauszahlungen

**Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verrechnungssteuern, muss der Veranstalter bei Barauszahlungen von mehr als 50 Franken 35 % Verrechnungssteuer zurückbehalten.**